

# Bebauungsplan Nr. 288 mit integriertem Grünordnungsplan "Bahnhof Wetzlar"

## 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 288 mit integriertem Grünordnungsplan

### 1. Änderung - Satzung -

MAßSTAB: **1:1000**

PROJEKT NR.:  
PLAN NR.: bp 01  
DATUM: 10.02.04

BAUVERFAHREN:  
Bahnhof Wetzlar

BAUHERR:  
Stadt Wetzlar  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35573 Wetzlar

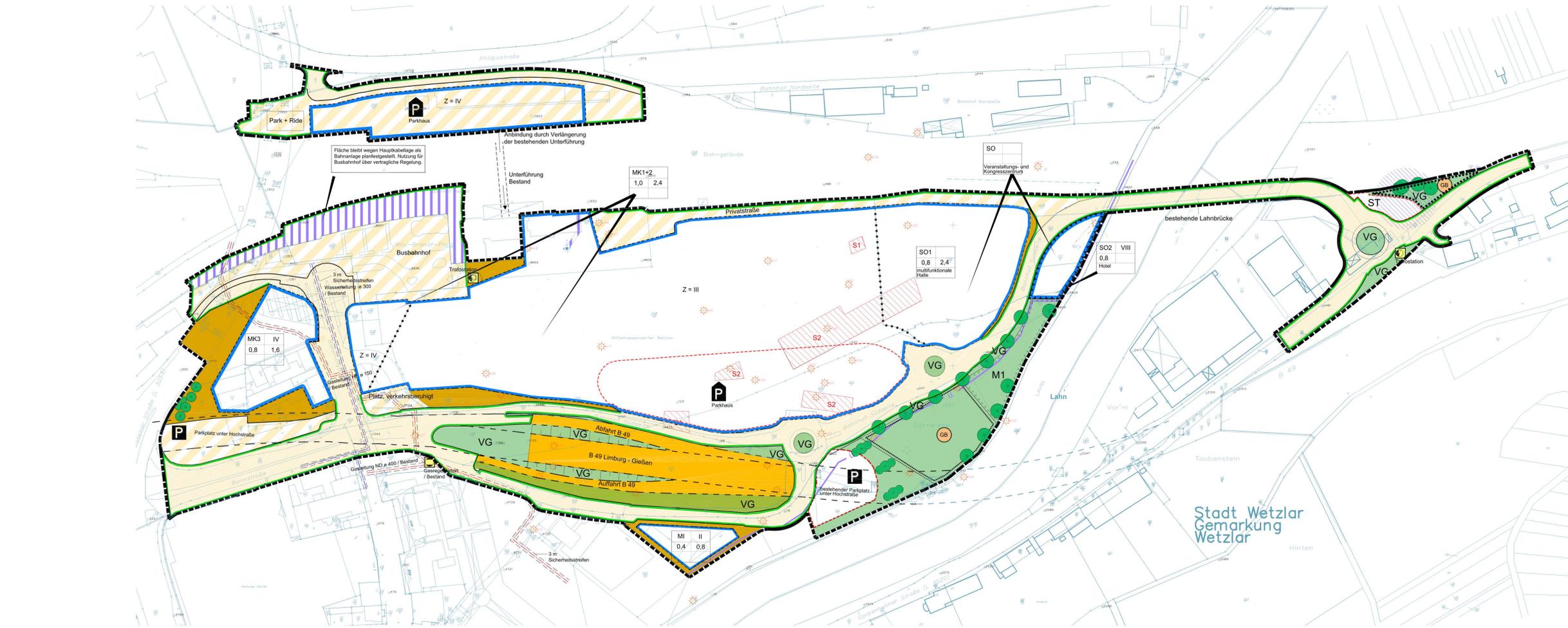


### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Hessische Bauordnung - HBO - i.d. Fassung v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 562,567, zul. geä. am 27.02.1998 (GVBl. S. 34)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) (BGBl. I S. 127)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S.270)

### VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN	AUFSTELLUNGSBEZUGS- / EINLEITUNGSBEZUGS- DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG
Digitalisierter Lageplan Katasteramt Wetzlar Stand: Mai 2003	AM 17.09.2003 MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBEZUGS DES EINLEITUNGSBEZUGS AM 06.10.2003	BÜRGERTEILNAHME VORENTWURF ZUR EINSICHTUNG DER BÜRGER BEREITGESTELLT VOM ... BIS ENDSCHLIEßLICH ... MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN
MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN	MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN
1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 14.10.2003 BIS ENDSCHLIEßLICH 17.11.2003 DURCHFÜHRT	2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM ... BIS ENDSCHLIEßLICH ... DURCHFÜHRT
BEKANNTMACHUNG DER 1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 06.10.2003	BEKANNTMACHUNG DER 2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM ...
MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN	MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN
SATZUNGSBEZUGS- DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 31.03.2004	ANZEIGENVERMERK
MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN	MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT DEZERNENT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESEN
RECHTSKRÄFTIG SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLÄNER NEUEN ZEITUNG AM 27.08.2004	



### Fläche für Ersatzmaßnahmen

**Externe**  
M2

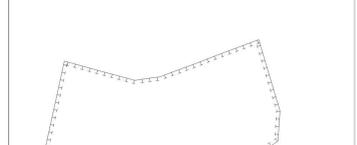
Fläche für Ersatzmaßnahmen zum B-Plan Nr. 288



Fläche für Ersatzmaßnahmen (bereits in Anspruch genommen)

Fläche für Ersatzmaßnahmen zum B-Plan Nr. 288 "Bahnhof Wetzlar" M 1:1000  
Gem. Nauhheim  
Flur 18, Flurst. 238/2 und 238/3  
ca. 3.000 m<sup>2</sup>  
Umwandlung von Ackerland in eine Kräuterrasse mit Heckengebüschpflanzung

### Externe Ausgleichsmaßnahme M3



Rekultivierung der ehemaligen Papierverwertungsanlage in Garbenheim M 1:1000  
Gem. Garbenheim  
Flur 16, Flurst. 49/2, 53, 124/52, 123/51, 122/50, 121/49 und 11 th.  
Deckung des Fehlbedarfs aus der 1. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 288 über das Ökotoke der Stadt Wetzlar:

Ökotoke der Maßnahme insgesamt:	177.030
Davon Anrechnung für Wegfall Dachbegrenzung:	105.600
Davon Anrechnung für Umwandlung öffentliche Grünfläche zu SO:	33.365
Davon Anrechnung für Ausweisung Parkhaus im Bereich P+R:	11.608
Anrechnung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 288 gesamt:	150.573

### LEGENDE (gem. PlanZV 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 bis 11 BauNVO)

MK	Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
MI	Mischgebiet gem. § 8 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO)

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Beweise sind, soweit sie festgesetzt werden, in einer Nutzungszone festzulegen:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z)	z.B.
MK	III	
MI	I, II	max. 1000 qm
SO	III	3,0

Beweise - Baufreiheiten - Begrenzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

— Bestehende Grundstücksbegrenzung  
— Begrenzung Baufreiheit  
— nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für Gemeinbedarf (§§ Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf hier: multifunktionale Halle

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßbegrenzungslinie  
— Oberfläche Verkehrsfläche  
— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Parkhaus bzw. Busbahnhof bzw. P+R (Achtung: Parkhaus bzw. Geländebau)  
— Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz (Stationsbereich)

Sonstige Festsetzungen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruppen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugruppen (z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 BauNVO)  
— Umgrenzung von Flächen für Mehrfamilien, Stellplätze (ST), Garagen und Gemeinbedarfsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
— Umgrenzung von Flächen für besondere technische Vorkehrungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung der Bildung solcher Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
— Umgrenzung der Flächen für bauliche und sonstige technische Vorkehrungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung der Bildung solcher Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
— Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Vorhandene Gebäude  
Flurvermessung mit Flurnummer (letztere Felder werden digital im Juli 2003 nachträglich übernommen vom Katasteramt Wetzlar)

Überschneidungslinie gem. 1. Konzessionsvertrag Lahn; RP zusätzlich: Umleitung VG 2/2 (nachträglich übernommen April 2007)

B 49 Limburg - Gießen  
Bestand und sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen) / nachrichtliche Übernahmen

— vorhandene Gebäude  
— Flurvermessung mit Flurnummer (letztere Felder werden digital im Juli 2003 nachträglich übernommen vom Katasteramt Wetzlar)

Überschneidungslinie gem. 1. Konzessionsvertrag Lahn; RP zusätzlich: Umleitung VG 2/2 (nachträglich übernommen April 2007)

B 49 Limburg - Gießen (bestehende Bestand) mit Brückenresten / Planum

Bohrung  
Bombenfundstellen - Verkehrspunkte

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen: Gas, Bestand (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand Juli 2003)

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen: Wasser, Bestand (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2003)

Flächen mit erhöhtem Schallschutzniveau (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand Juli 2003)

laufende Grundwasseranhebungsmaßnahme (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand Juli 2003)

Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Gemeinbedarf (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007)

Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Tiefstation (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007)

Mi Geh-, Fahr- und Verkehrsflächen zu bestehenden Flächen / Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5 BauGB)

In der Planzeichnung ist die jeweilige elementare Flächenvermessung farblich dargestellt. Bei baulicher Überschneidung sind unterirdische oder schwächere Anlagen gestrichelt eingetragen.

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) Nr. 1 bis 14 und 24 BauGB)

1.1 In dem Kerngebiet (MK) gekennzeichneten Bereich und Nutzung gem. § 7 (2) Nr. 1 bis 4 und Nr. 9 BauNVO zulässig. Tankstellen aller Art und Betriebe des Bordgeschäftes werden gem. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

1.2 In dem als Mischgebiet (MI) gekennzeichneten Bereich nicht die Zulässigkeit von Nutzungen nach § 8 BauNVO.

1.3 Im Kerngebiet mit der Kennzeichnung MK 1+2 ist insgesamt die Errichtung von Verkaufsfächern bis zu einer Gesamtgröße von 23.500 qm zulässig.

1.4 Im Geltungsbereich MK 3 sind für den Bau eines Hotels als Ausnahme bis zu 8 Vollgeschosse zulässig.

1.5 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungs- und Kongresszentrum“ gem. § 1 (2) BauNVO wird nach der Art der zulässigen Nutzung in 2 Teilzonen gegliedert: SO-1 Multifunktionale Halle und SO-2 Hotel.

1.6 In dem Sondergebiet mit der Kennzeichnung SO-2 werden gemäß § 9 (1) Ziff. 24 BauGB folgende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Minderung solcher Einwirkungen festgesetzt: Die Errichtung eines Hotels ist nur mit Immissionswerten auf Außenwänden zulässig. Es wird ein Schallschirmmaß von R<sub>w</sub> = 40 dB empfohlen. Die Freischichtdicke in den Betriebsräumen ist über maschinelle Anlagen sicherzustellen, nicht über Fensteröffnung.

1.7 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Herstellung der notwendigen Grundstücksabstufung sowie die Anlage von Stellplätzen und die Erstellung von Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO unter Berücksichtigung der gründerrechtlichen Festsetzung 2.5 zulässig.

1.8 Die Gliederung und Gestaltung der Stellplätze erfolgt entsprechend der gründerrechtlichen Festsetzung (Nr. 2.7).

1.9 Die Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung in ihrer Lage festgesetzt. Alles weitere bestimmt die Ausführungsplanung.

1.10 In der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung zweckgebundener baulicher Anlagen zulässig.

### 2. Gründerrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 1 bis 11, 15, 20 und 25 BauGB)

2.1 Öffentliche Grünflächen  
Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind unter Vermeidung herrscher standortgerechter Bäume und Sträucher landschaftsähnlich gründerrechtlich anzulegen und zu unterhalten. Gest. Stadt Umweltwert Wetzlar (Merkblatt Nr. 42) (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007)

2.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Park + Ride)  
Im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Kennzeichnung „Park + Ride“ sind mind. 10 % derjenigen Flächen, die außerhalb der festgesetzten Begrenzung liegen, landschaftsähnlich gründerrechtlich anzulegen und zu unterhalten. Zusätzlich sind auf diesen Flächen je 300 qm mind. 1 Laubbäum der Pflanzenart 1 (SU 18/20) zu pflanzen.

2.3 Verkehrsflächen B 49  
Die in der Planzeichnung dargestellten, vorhandenen Verkehrsflächen sind zu erhalten sowie fachgerecht und dauerhaft zu pflegen.

2.4 Verkehrsflächen  
Die in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsflächen sind unter Vermeidung standortgerechter Bäume und Sträucher landschaftsähnlich gründerrechtlich anzulegen und zu unterhalten. Gest. Stadt Umweltwert Wetzlar (Merkblatt Nr. 42) (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007)

2.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Soweit der Bepflanzungsbestandlandschaftsähnlich gründerrechtlich anzulegen und zu unterhalten. Gest. Stadt Umweltwert Wetzlar (Merkblatt Nr. 42) (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007)

2.6 Nicht überbaubare Grundstücksfläche  
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Herstellung der notwendigen Grundstücksabstufung sowie die Anlage von Stellplätzen und Nebenanlagen sowie der Erstellung von Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO unter Berücksichtigung der gründerrechtlichen Festsetzung 2.5 zulässig.

2.7 Bäumen und Freiflächen zwischen Stellplätzen  
Je Stellplatz ist mindestens 1 standortgerechter Laubbäum (SU 18/20) der Pflanzenart 1 in einer Baumhöhe von min. 2,00 m oder gleichwertig mit Schutzzaun bis zur Pflichten (Baugemeinschaftliche Stellplätze und Stellplätze auf Parkdecks). Zur Gliederung der Stellplätze sind die Anpflanzungen in geeigneter Anordnung vorzunehmen. Pflanzflächen zwischen den Stellplätzen sowie die Baumstümpfen sind mit geeigneten Bodendeckern, vorzugsweise bodenbedeckenden Stauden der Pflanzenart 1 zu begrünen.

Die in dem vorliegenden Änderungsplan getroffenen Festsetzungen ersetzen mit Erlangung ihrer Rechtskraft die in Bebauungsplan Nr. 288 'Bahnhof Wetzlar' bisher getroffenen Festsetzungen.

### 3. Nachrichtliche Festsetzungen

(§ 9 (3) Nr. 3 BauGB)

3.1 Für alle Bemaßnahmen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs gelten die fachlichen Festsetzungen zu Abfällen und Kampfmittelverfallsstoffen (Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan, Punkt 1 Hinweis).

3.2 Die in der Planzeichnung mit S1 und S2 gekennzeichneten Bereiche sind spätestens im Zuge von Bemaßnahmen gemäß den Auflagen und Bestimmungen des Regenversickerungs-Gesetzes, des Stadt Umweltwert Wetzlar (Merkblatt Nr. 42) (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007) sowie des Abfallgesetzes (AbfZ) 43-1100-DB 4002/99-De, vgl. Anhang zur Begründung des Bebauungsplans) zu sanieren bzw. zu sichern.

3.3 Für den in der Planzeichnung als laufende Grundwasseranhebungsmaßnahme gekennzeichneten Bereich besteht bei dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme und ggf. -arbeiten hinaus eine entsprechende Nachsorge. Baummaßnahmen aller Art sind vor Beginn mit dem Regenversickerungs-Gesetz, des Stadt Umweltwert Wetzlar (Merkblatt Nr. 42) (nachrichtl. Übernahme / Zuerst etwaig, Stand April 2007) zu unternehmen.

### 4. Hinweise

4.1 Die Planflächen sind in Anhang der Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan dargestellt.

4.2 Verantwortlich für Quartierswasser (gem. § 51, Abs. 3 BHO):  
Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser von derjenigen verwendet werden, bei dem es anfallt.

4.3 Baufreiheiten für Grundwasser  
Sollte bei einer Bepflanzung der Grundstücke in Geltungsbereich des Bebauungsplans die in der Planzeichnung festgesetzten Grundwasseranhebungsmaßnahmen erforderlich werden, muss entsprechend eine Anzeigepflicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUL) erfolgen.

4.4 Sicherung von Bodendruckstellen  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendruckstellen bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUL) anzuzeigen.

4.5 Art für Straßen- und Verkehrsflächen  
Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung bzw. der Straßenbauverwaltungen der BfL und der BfL sind anzuzeigen.

4.6 Wasser und Schifffahrtskanäle  
Bei der Anbringung des Baugesetzes durch eine neue Landbrücke ist darauf zu achten, daß die Brückenbauwerke nicht tiefer als die bestehenden Brücke sind.

2.8 Fassadenbegrenzung  
Innerhalb des Kerngebietes (MK) zwischen Verwaltungsgebäude DB, 'Bahnhof Südseite' und Mehrzweckhalle sind Gebäudefronten mit mehr als 50 cm zusammenhängender, ungeteilter Fassadenfläche durch Verankerungen der Planzentrale 3 stufenlos zu begrünen.

2.9 Erhalt bestehender Gehwege  
Die zu erhaltenen und zu pflegenden Bäume bzw. Baumgruppen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Erhaltung umfasst den Schutz während der Bauphase gemäß DIN 18 900 sowie eine fachgerechte und dauerhafte Erhaltungspflege. Abhängig Gelände sind in der dem Abgang folgenden Planzeichnung durch gleichwertige standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

2.10 Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnhofs- hin  
Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnhofs- hin dürfen keine windempfindlichen Bäume (z. B. Pappe) sowie stark erdende und kreuzende Geleiten (z. B. Erle) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnhofsgebäude ist entsprechend der Stichschichtlinie zu wählen. Vor Böden und Durchläufen muß ein Bereich von 5 m von der Bepflanzung ausgenommen werden.

2.11 Entwicklung von grünlich genutzten Flächen zu einer Außenzone M1  
Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich ist als Außenzone zu entwickeln und durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

2.12 Flächen für Ersatzmaßnahmen und deren Zonierung  
Auf den Parzellen 2382 und 2383 (i. S. v. Gemarkung Nauhheim, Flur 18 wird gemäß § 9 (1a) BauGB eine Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (1) BauGB festgesetzt (M2). Die Fläche ist in eine Grünzone mit Heckengebüschpflanzung umzuwandeln und extern zu bewirtschaften.  
Die Fläche gehört zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.  
Die beizubehaltende Fläche sowie die Fläche M1 einschließlich der jeweiligen Maßnahmen werden zu 100 % dem öffentlichen Verkehrsunternehmen und der Teilfläche SO-1 'Multifunktionale Halle' zugewiesen.

2.13 Anrechnung aus dem Ökotoke der Stadt Wetzlar mit Zonierung  
Die Realisierung der elementaren Regenversickerung auf den Parzellen 492, 53, 124/52, 123/51, 122/50, 121/49 und 11 th., Gemarkung Garbenheim, Flur 16, wurde dem Ökotoke der Stadt Wetzlar zugewiesen.  
Biotopverbundbereichs der Maßnahme insgesamt: 177.030  
Ein Teil des Biotopverbundbereichs wird zum Ausgleich im Sinne des § 1a (1) BauGB festgesetzt (M2) und ist folgend zuzurechnen:  
1. Anrechnung für Wegfall Dachbegrenzung: 105.600  
2. Anrechnung für Umwandlung öffentliche Grünfläche zu SO-2 'Halle': 33.365  
3. Anrechnung für Ausweisung Parkhaus im Bereich P+R: 11.608  
Anrechnung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 288 gesamt: 150.573

4.7 DB Netz AG  
Vorwiegend kann bei der im Bebauungsplan als Bahngelände ausgewiesenen Teilfläche des Bahnhofsplatzes (Küring 2/08) die Parzellierung aufgrund dauerhafter betrieblicher Einrichtungen und Kabel nicht aufgehoben werden. Für die geplante Nutzung ist eine Vereinbarung mit der DB Netz AG bzw. der DB Station & Service AG zu treffen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe, Fernflug usw.). Es wird insbesondere auf die Zeiten hingewiesen, in denen während der Bauarbeiten auf dem Grundstück, z.B. mit Glasbauelementen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Einwirkungsparameter oder Anzeichen auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgesetzt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

4.8 Überschnemmungsgebiet der Lahn  
Die im Bebauungsplan Nr. 288 ausgewiesenen Flächen M1, (GB) sowie die betreffende Parkfläche unter der Hochstraße liegen im Überschnemmungsgebiet der Lahn. Innerhalb des Überschnemmungsgebietes dürfen keine höhenmäßigen Veränderungen (Abgrabungen / Aufschüttungen) des Geländes vorgenommen werden.  
Besteht bei vorgesehenen Aufgrabungen auf der M1-Fläche wird auf 70 (2) Pl. 4 HWG verwiesen. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Planmaßnahmen mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz einzuordnen.  
Der Parkplatz im Überschnemmungsgebiet ist bei entsprechenden Hochwasserständen rechtzeitig zu sperren bzw. zu räumen.